

Interpellation Henri- Charles Beuchat (SVP): Einholung einer Stellungnahme bei der AK zum revidierten Kantonalen Polizeigesetz vom 21. September 2016 - Gewaltentrennung auf dem Prüfstand

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsantwort des Gemeinderates vom 15.12.2016 zur Totalrevision PolG stellen sich verschiedene Fragen.

Der Gemeinderat hat in seiner Vernehmlassungsantwort eine Stellungnahme der AK als Beilage an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern weitergeleitet. Daher ist es von Interesse wie diese Stellungnahme zustande gekommen ist und ob damit die Gewaltentrennung verletzt wurde?

1. Welche Umstände müssten nach Ansicht des Gemeinderates gegeben sein, damit die Einholung einer Stellungnahme bei einer ständigen parlamentarischen Kommission mit der Absicht diese als integrierender Bestandteil einer gemeinderätlichen Vernehmlassungsantwort verlauten zu lassen, als Verletzung des Gewaltentrennungsprinzips taxiert würde?
2. Das Dokument vom 14.11.2016 der „Revision des kantonalen Polizeigesetzes; Stellungnahme der Aufsichtskommission“ richtet sich an den Gemeinderat. Am 15.12.2016 hat der Gemeinderat das Dokument an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern weitergeleitet. Wer hat die Weitergabe autorisiert? Gibt es dazu Beschlüsse? Wie waren die Abläufe?
3. Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt zu Verfassungsänderungen, zu Gesetzen, zu Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates, zu Erlassen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben, sowie wo es das kantonale Recht verlangt. Im Vernehmlassungsverfahren werden kantonale Behörden, Gemeinden, Landeskirchen, politische Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und weitere interessierte Kreise angehört. Zudem kann sich jede Person an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. Parlamente deren Ausschüsse und Kommissionen werden im Vernehmlassungsverfahren nicht angehört. Die Staatskanzlei führt eine Liste der Adressaten, welche in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Vernehmlassung des Gemeinderates enthält inhaltlich identische Textpassagen aus dem Bericht der AK. Sieht der Gemeinderat darin eine Umgehung der geltenden Vernehmlassungspraxis?
4. Die AK schreibt in ihrem Bericht: (Zitat) „Die Aufsichtskommission des Stadtrates der Stadt Bern (AK) dankt dem Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zum revidierten Kantonalen Polizeigesetz vom 21. September 2016 (VE revPolG).“ Wurde die Stellungnahme der AK durch den Gemeinderat bestellt? Hatte der Gemeinderat von Beginn weg die Absicht die Stellungnahme der AK in seiner Vernehmlassungsantwort zu verwenden?

Die Traktandierung sollte vor der Debatte über das revidierte PolG erfolgen, damit eine mögliche Diskussion umfassend gewährleistet ist. Die Interpellanten danken für die Beantwortung der Fragen.

Bern, 02. Februar 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Alexander Feuz, Kurt Rügsegger

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Das Prinzip der "Gewaltenteilung bezweckt die Verhinderung von Machtmissbrauch durch Machtbegrenzung und Machtkontrolle" (Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern 2011, § 27 Rz. 3). Der Gemeinderat lud die Aufsichtskommission (AK) mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 ein, im Rahmen des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG) eine eigene Stellungnahme abzugeben, wobei der Gemeinderat die AK darauf hinwies, dass er deren Stellungnahme nicht in seine eigene einarbeiten, sondern beilageweise als eigenständige Eingabe an den Kanton weiterleiten würde. Der Einbezug der AK erfolgte aufgrund einer Verständigung zwischen der AK und dem Gemeinderat aus dem Jahr 2013, wonach die AK vom Gemeinderat konsultiert würde, sobald die Totalrevision des Polizeigesetzes ins Vernehmlassungsstadium gelangen würde.

Mit dem hier interessierenden Einbezug der AK ermöglichte der Gemeinderat der städträtlichen Aufsichtskommission, die sich zuvor mit Empfehlungen betreffend den Sicherheitsbereich an den Gemeinderat gewandt hatte, ihre eigene Einschätzung des Totalrevisionsentwurfs den zuständigen kantonalen Behörden kundzutun. Der Gemeinderat kann nicht erkennen, inwiefern er mit der Einräumung der Gelegenheit, eine städtische Meinungsvielfalt im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Ausdruck zu bringen, seine "Macht" (welche?) missbraucht und dadurch das Gewaltenteilungsprinzip verletzt haben könnte. Vernehmlassungsverfahren sind per se darauf ausgerichtet, das Panorama von Haltungen, Meinungen und Einschätzungen möglichst breit abzubilden. Der AK wäre es jederzeit freigestanden, auf das Verfassen einer eigenen Stellungnahme zu verzichten oder diese direkt dem Kanton zuzustellen, wenn sie den Eindruck gehabt hätte, die Offerte des Gemeinderats sei unzielmäßig. Der Gemeinderat kann sich kaum Umstände vorstellen, unter denen die blosser Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens überhaupt in die entferntere Nähe einer eventuellen Berührung des Gewaltenteilungsprinzips gelangen könnte.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat hatte die AK im Schreiben vom 26. Oktober 2016, in welchem er die Kommission zur Stellungnahme einlud, darauf hingewiesen, dass er eine allfällige Vernehmlassung der AK "integral in die Beilage" seiner Vernehmlassungsantwort aufnehmen, indes davon absehen werde, "sämtliche Forderungen und Vorschläge der AK zu kommentieren oder diese integral in seine Vernehmlassungsantwort aufzunehmen". Der AK war demnach durchaus bekannt, in welcher Art und Weise ihre Stellungnahme den kantonalen Behörden unterbreitet werden würde. In Kenntnis dieser Umstände nahm die AK mit Schreiben vom 14. November 2016 zum Entwurf für eine Totalrevision des Polizeigesetzes Stellung; diese Stellungnahme leitete der Gemeinderat am 15. Dezember 2016 wie angekündigt unverändert als Beilage seiner Vernehmlassungseingabe an den Kanton weiter.

Zu Frage 3:

Nein. Es ist dem Gemeinderat unbenommen, die gleiche Meinung wie die AK zu vertreten. Umgekehrt ist es auch der AK unbenommen, die gleiche Meinung wie der Gemeinderat zu vertreten. Auch das Prinzip der Gewaltenteilung zwingt Exekutiv- und Legislativorgane nicht, in jedem Fall unterschiedlicher Auffassung zu sein.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat lud, wie erwähnt, die AK mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 und aufgrund einer Verständigung zwischen den beiden Organen aus dem Jahr 2013 ein, zum Entwurf für eine Totalrevision des Polizeigesetzes Stellung zu nehmen. Von einer Bestellung kann keine Rede sein, da es der AK selbstverständlich völlig offen stand, ob sie von

dieser Gelegenheit zur Meinungsäusserung Gebrauch machen wollte. Auch hatte der Gemeinderat von Anfang an ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Stellungnahme, so die AK denn eine verfassen würde, integral und unverändert weiterleiten, aber nicht für seine eigene Vernehmlassungsantwort verwenden würde. Nein, Bestellungscharakter hatte die Einladung zur Stellungnahme nicht. Und nein, der Gemeinderat hatte nie die Absicht, die Stellungnahme der AK in seiner Vernehmlassungsantwort zu verwenden; vielmehr anbot sich der Gemeinderat, für die AK die Funktion eines Transmissionsriemens zu übernehmen. Dass die AK dem Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme dankte, mag darauf hindeuten, dass die Kommission die Einladung zur Meinungsäusserung und die Ermöglichung, ihre Sicht gegenüber dem Kanton einzubringen, nicht als anmassend empfand.

Bern, 5. Juli 2017

Der Gemeinderat